

# **1. Änderungssatzung** **zur Satzung des Marktes Randersacker** **über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder** **nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz** **(BayKiBiG und ÄndG)**

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

## **§ 1**

*§ 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

### **Träger und Einrichtungen**

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Marktes Randersacker, nämlich Kleinkindbetreuung, Kindergarten und Hortbetreuung, sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) und dem BayKiBiG.

Diese gliedern sich in

- a) den Kindergarten (mit Kleinkindbetreuung) im Gebäude Klosterstraße 38a und
- b) den Hort (im Gebäude der Volksschule), Schulstraße 15.

## **§ 2**

*§ 2 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss für

- Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren  
mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche, und
  - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder  
mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche
- umfassen.

## **§ 3**

*§ 4 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

(1) Unter Berücksichtigung des BayKiBiG sind die Tageseinrichtungen für Kinder an Werktagen in der Regel montags bis freitags wie folgt geöffnet:

- a) Kindergarten (mit Kleinkindbetreuung)  
von max. 7.15 Uhr bis 17.30 Uhr
- b) Hort
  - aa) während der Schulzeit  
von maximal 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr.
  - bb) während der Schulferien  
von maximal 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr

An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

## **§ 4**

*§ 4 Absatz 9 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

(9) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Schulkinder können an Schultagen frühestens um 11.20 Uhr in den Hort kommen.

## § 5

*§ 5 Absatz 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Neufassung:*

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder, die den Kindergarten besuchen, zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Schulkinder begeben sich nach Schulschluss selbstständig in die Horträume. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen der Einrichtung.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

## § 6

*§ 6 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

Für jede der beiden Tageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 1 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

## § 7

*§ 8 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

- (1) Für die Benutzung der beiden Einrichtungen des Marktes Randersacker wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.

## § 8

*§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:*

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine der beiden Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Randersacker folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Elternbeitrag
  - c) Berechnungsgrundlage

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30. August 2010 in Kraft.

Randersacker, den 02. Juli 2010  
MARKT RANDERSACKER



Dietmar Vogel  
1. Bürgermeister

